

(3) Sonderstipendiaten gemäß § 6 Abs. 3, die ein Forschungsstudium aufnehmen und deren Stipendien niedriger als die im Abs. 1 genannten Stipendiensätze sind, erhalten ein Stipendium nach den im Abs. 1 genannten Sätzen.

(4) Forschungsstudenten, die das Forschungsstudium um mindestens 6 Monate und mit einer mindestens mit „gut“ bewerteten Abschlußarbeit vorzeitig abschließen, können eine Prämie in Höhe von 25 % der bis zum termingemäßen Abschluß des Studiums zu zahlenden Stipendien erhalten. Die Prämie darf 1200 M nicht überschreiten.

(5) In die Stipendiensätze gemäß Abs. 1 sind die Lohnzuschläge gemäß § 1 Abs. 2 der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) eingearbeitet.

§ 8

Stipendien für Studenten der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland

(1) Studenten der Deutschen Demokratischen Republik, die zum Studium in das Ausland delegiert wurden, erhalten ein Valutastipendium entsprechend den mit dem Gastland vertraglich festgelegten Vereinbarungen. Zu den im Ausland gezahlten Stipendien können Leistungsstipendien in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den im § 10 vorgesehenen Leistungsstipendien für Studenten in der Deutschen Demokratischen Republik gewährt werden.

(2) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einmal jährlich eine Bücher- und Bekleidungshilfe bis zu einer Höhe von 300 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung dieser Beihilfen an die in das Ausland delegierten Studenten stehen der jeweiligen Delegation 1 % der Gesamtstipendiumsumme zur Verfügung.

(3) Für die Gewährung des Valutastipendiums haben die Eltern bzw. der Ehegatte des Studenten Einzahlungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu leisten. Die monatliche Höhe entspricht der Differenz zwischen einem Stipendium in Höhe von 180 Mark der Deutschen Demokratischen Republik und dem Stipendium gemäß §§ 4 und 5, das der betreffende Student beim Studium in der Deutschen Demokratischen Republik unter gleichen Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten erhalten würde.

(4) Bei Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik während des Auslandsstudiums wird das Stipendium in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gewährt. Die Eltern bzw. der Ehegatte sind während dieser Zeit von der Zahlung der genannten Beträge gemäß Abs. 3 befreit.

§ 9

Sozialzuschläge zum Stipendium

Studenten in Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern erhalten zum Grundstipendium gemäß § 4 einen monatlichen Sozialzuschlag nach folgender Staffellung:

Bruttoeinkommen	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
- 500 M	40 M	40 M	40 M
501- 600 M	30 M	40 M	40 M
601- 700 M	20 M	30 M	40 M
701- 800 M	10 M	20 M	30 M
801-1500 M	10 M	10 M	20 M
1501-2000 M	—	—	10 M.

§ 10

Leistungsstipendium

(1) Studenten mit sehr guten Leistungen, hoher gesellschaftlicher Aktivität und vorbildlichem politisch-moralischem Verhalten können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendien erhalten.

(2) Es können vergeben werden

a) im 2. Studienjahr an Hochschulen und ab 2. Studienjahr an Fachschulen

Prozent der Studenten im Direktstudium	monatlich
10	80 M
10	60 M
20	40 M

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten im Direktstudium	monatlich
10	80 M
15	60 M
25	40 M

(3) Die Leistungsstipendien sind jährlich zu beantragen. Vorschlagsberechtigt sind die Hoch- und Fachschullehrer sowie die Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

§ 11

Zusatzstipendium

Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 M erhalten:

a) Studenten der Hoch- und Fachschulen, auf die die Bestimmungen der §§ 9 und 19 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — Förderungsverordnung — (GBl. II S. 957) zutreffen.

b) Studenten der Hoch- und Fachschulen, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. die Artur-Becker-Medaille oder die Fritz-Heckert-Medaille verliehen wurde. Der Dienst in den bewaffneten Organen wird der Berufstätigkeit gleichgesetzt.